

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1983)
Heft: 5

Artikel: Orientierungsabend fuer angehende Rekruten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jungbürger, die zum grossen Teil hier geboren wurden, mit dem Herzen diesem Land weit mehr zugetan sind als ihrer eigentlichen Heimat. Die Diskussion zeigte, dass unter Jugendlichen kaum zwischen Einheimischen und Ausländern unterschieden wird - sie wachsen gemeinsam auf, gehen gemeinsam zur Schule und haben die gleichen Probleme. Meistens unterscheiden sie sich nicht einmal in der Sprache, da die hier geborenen Ausländerkinder genau den gleichen liechtensteinischen Dialekt sprechen. Die mit viel Offenheit und Leidenschaft geführte Diskussion zeigte ganz deutlich auf, dass von einem Problem "Einheimische-Ausländer" kaum gesprochen werden kann. Bezeichnend waren verschiedene Aeusserungen, dass vielfach überhaupt nicht realisiert werde, dass sie ja Ausländer seien und keinen liechtensteinischen Pass besitzen.

Für den "Mut" der Gemeindevorsteherung Balzers zu diesem neuen Weg möchten wir aufrichtig gratulieren und wir würden es sehr begrüessen, wenn in Zukunft das Verständnis für eine bessere Integration - vor allem der Jugendlichen - weiter gefördert werden könnte.

ORIENTIERUNGSABEND FUER ANGEHENDE REKRUTEN.

Am 13. Februar 1984 findet wiederum ein Orientierungsabend für Rekruten statt des Jahrganges 1965, die 1984 ihre Aushebung zu bestehen haben. Im Einverständnis mit dem Kreiskommando St.Gallen und dem Sektionschef in Buchs werden die in Liechtenstein Stellungspflichtigen wieder durch unsern Verein zu dieser Orientierung aufgeboten.

Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung treten die Schweizerbürger mit ihrem 20. Lebensjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. bis 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstpflicht, Mili-

tärpflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit anderen Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim zunächst an der Grenze befindlichen Sektionschef (militärischer Kontrollbeamter in der Gemeinde) anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in follem Umfang zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim Sektionschef zu melden.

Es sei deshalb vor allem jungen Schweizerbürgern, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen und die Absicht haben, sich früher oder später für kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufzuhalten, sei es zu Arbeits- oder Studienzwecken, empfohlen, mit dem 19. Lebensjahr wenigstens die Aushebung in Buchs zu bestehen und eventuell nachher auch die Rekrutenschule (RS) zu absolvieren. Dann ist diese Dienstleistung erfüllt und muss nicht noch später (bis zum 28. Lebensjahr kann das Bestehen der RS verlangt werden) nachgeholt werden.

Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militärischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreis-kommando in St.Gallen oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit zur Verfügung.